

Liebe Kolleg*innen,

mit dem Beginn des Wintersemesters möchten wir Sie erneut über die korrekte Vorgehensweise bei Krank- und Gesundheitsmeldungen informieren, da es seit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) Missverständnisse gibt.

Sofern Sie aufgrund einer Erkrankung Ihre Arbeit bzw. Ihren Dienst nicht aufnehmen können, müssen Sie Ihre Beschäftigungsstelle sowie das ServiceCenter Personal (sc-personal@servicecenter-khs.de, Tel: 688305-813) unverzüglich, spätestens bis 10.00 Uhr, darüber informieren. Hierbei müssen Sie auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angeben.

Die Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit muss durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, wenn Sie länger als drei Kalendertage andauert.

Beispiel 1: Sie melden sich an einem Dienstag krank, gehen nicht zum Arzt und nehmen Ihre Arbeit spätestens am Freitag wieder auf. In diesem Fall müssen Sie Ihre Beschäftigungsstelle sowie das SC P am Dienstag informieren, dass Sie krank sind und über die voraussichtliche Dauer. Am Freitag melden Sie sich bei beiden Stellen wieder gesund.

Beispiel 2: Sie melden sich an einem Dienstag krank, gehen am nächsten Tag zum Arzt und bekommen ein Attest. In diesem Fall müssen Sie sich sowohl am Dienstag mit der voraussichtlichen Dauer krankmelden sowie am Mittwoch erneut mit der Information, dass Sie nun ein Attest haben und wie lange dieses gilt. Das gilt auch bei einer Verlängerung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Sobald Sie Ihre Arbeit wieder aufnehmen, informieren Sie Ihre Beschäftigungsstelle und SC P.

Wichtig ist, dass Sie SC P stets informieren, wie lange Sie (voraussichtlich) krank sein werden und ob Sie ein Attest haben bzw. bekommen haben. Ohne diese Information können wir die Bescheinigung bei der jeweils zuständigen Krankenkasse nicht elektronisch abrufen.

Alle Krank- und Gesundheitsmeldungen sind an SC P entweder per Mail sc-personal@servicecenter-khs.de oder Telefon zu schicken. Wir bitten Sie davon abzusehen, solche Meldungen an einzelnen SC P-Teammitglieder zu schicken, da dies zu einer verspäteten Bearbeitung führen kann.

Weitere Information finden Sie in dem [„Rundschreiben wegen Urlaub, Erkrankung und Arbeitsbefreiung März 2012“](#) in unserem Infoportal.

Zusammenfassung

Sie sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, selbst arbeitsunfähig erkrankt und vom Arzt krankgeschrieben:

- Ihr Arzt stellt Ihnen keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf Papier aus
- die Übersendung an Ihre Krankenkasse und die Personalabteilung entfällt
- **Sie müssen weiterhin Ihren Beschäftigungsbereich in gewohnter Form unverzüglich über Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer informieren**

Sollte der elektronische Abruf nicht möglich sein, werden wir Sie informieren und darum bitten bei Ihrem behandelnden Arzt eine Ersatzbescheinigung (Papierbescheinigung) zur Vorlage beim Arbeitgeber zu beantragen.

Was ändert sich nicht?

- Für privatversicherte Beschäftigte,
- für die Betreuung erkrankter Kinder (Kinderkrankengeld),
- Reha Maßnahmen (Kur),
- Stufenweise Wiedereingliederungen (Hamburger Modell)

Hier sind die entsprechenden Bescheinigungen wie bisher durch das Formular des behandelnden Arztes oder des Versicherungsträgers nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ServiceCenter Personal